Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Karsdorf

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf am 12.09.2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Karsdorf.

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen haben gemäß den gesetzlichen Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Kommunal-Entschädigungsverordnung einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohner wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Stellvertreters wird als monatliche Pauschale gewährt.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt pro Sitzung und Tag 17,00 €.
- (2) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 17,00 € je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt.
- (3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an den Sitzungsdienst.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 30,00 €.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 dieser Satzung genannten Betrages gewährt werden.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 1000,00 €.
- (2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu mindern.

§ 6 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Erwerbstätige Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Verdienstausfallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von § 6 in Form eines pauschalen Stundenersatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 19,00 € nicht übersteigen.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundenersatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 9 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2.11.2012, MBI. LSA S. 585) entsprechend in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBI. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBI. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Karsdorf vom 26.08.2014, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Karsdorf, d. 13.09.2019

Schumann

Bürgermeister (Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde
Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis am 18.09.2019 angezeigt und wird hiermit
ausgefertigt.

Karsdorf, den 18.09.2019

Schumann Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Karsdorf wurde im Amtsblatt 09.2019 vom 27.09.2019 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 30.09.2019

Krämer Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.07.2019